

338. Quartierplan. A. Mit Eingabe vom 30. Dezember 1901 übermittelt der Stadtrat Zürich einen Quartierplan No. 120 des Landes zwischen der Flühgasse, der Zolliker- und der Südstraße im Kreis V, von ihm festgesetzt am 25. September 1901, zur Genehmigung.

B. Die Ausschreibung gemäß § 15 des Baugesetzes erfolgte im Amtsblatt No. 81 vom 8. Oktober 1901 und es sind laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 26. November 1901 gegen die Vorlage keine Refurse mehr pendent.

Die Baudirektion berichtet:

Der vorliegende Quartierplan enthält folgende zwei neue Quartierstraßen:

a) Die Rampenstraße A von der Zollikerstraße bis zur Südstraße mit Verbindung zur Flühgasse.

b) Die Straße B westlich und parallel zum oberen Teil der Rampenstraße.

ad a. Die Rampenstraße A beginnt beim Hamburgersteig resp. zirka 160 m südlich der Einmündung der Mühlebachstraße in die Zollikerstraße, zieht sich vorerst in südöstlicher Richtung in gerader Linie gegen die Flühgasse hin, dann nach scharfer Kehre in nördlicher Richtung bis zur Südstraße, in welche sie mit Bogen von 50 m Radius einmündet. Von der Kehre geht eine kurze Verbindungsstraße bis zur Flühgasse unterhalb dem Haus von Schreinermeister Peter.

Ihre Baulinien erhalten einen Abstand von 20 m (Fahrbahn 7 m, die beiden Trottoire und der talseitige Vorgarten je 3 m, der bergseits gelegene Vorgarten je 4 m). Die Verbindung zur Flühgasse erhält nur 17,50 m Baulinienabstand (6,50 m Fahrbahn, je 2,50 m Trottoir und je 3 m Vorgarten).

Die Niveaulinie hat unterhalb der Kehre 5,5 ‰, oberhalb derselben 7 ‰ Steigung.

Die Verbindung fällt von der Kehre mit 3,228 ‰ gegen die Flühgasse.

ad b. Die Straße B zieht sich zirka 71 m westlich parallel zum oberen Teil der Straße A in einer Geraden bis zur Südstraße.

Ihre Baulinien erhalten einen Abstand von 16 m (Fahrbahn 6 m, beidseitig je 2 m Trottoir und je 3 m Vorgarten).

Die Niveaulinie steigt vom untern Arm der Straße A mit 7,2 ‰.

Da das Quartier rings von Straßen mit genehmigten Baulinien eingeschlossen ist, gibt die Vorlage zu weiteren Bemerkungen nicht Anlaß und wird zur Genehmigung empfohlen.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Quartierplan über das Gebiet zwischen der Flühgasse, der Zollikerstraße und der Südstraße, mit den Bau- und Niveaulinien der eingeschlossenen zwei Quartierstraßen nebst kurzer Verbindung zur Flühgasse im Kreis V, Zürich, wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Beilage je eines Exemplares der genehmigten Pläne und an die Baudirektion mit den übrigen Plänen und den Akten.